

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7600-00

Stuttgart, 03.12.2013

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen

Mayer Fabian (CDU), Rudolf Joachim (CDU), Endreß Ulrich (CDU), Bulle-Schmid Beate (CDU), Currle Fritz (CDU)

Datum

11.10.2013

Betreff

Neue Anreize bei Unternehmensansiedlung

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Vorbemerkung:

94 % der von der IHK-Studie erfassten umgezogenen Unternehmen hatten weniger als 20 Beschäftigte. Eine Quantifizierung der Arbeitsplatzeffekte ist aus der IHK-Studie nicht möglich. Die Landeshauptstadt hat zwar 2009 bis 2012 Unternehmen verloren (0,66 %), jedoch ist im gleichen Zeitraum die Zahl der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutlich gestiegen (7,09 %).

1. Eine Reduzierung der sich nach den Vorgaben des Gewerbesteuergesetzes ermittelten Gewerbesteuer ist unzulässig. Der Hebesatz einer Gemeinde darf für die auf ihrem Gebiet angesiedelten Unternehmen nicht verschieden hoch, sondern muss für alle diese Unternehmen derselbe sein (§ 16 Abs. 4 Satz 1 GewStG). Lediglich im Falle einer – für die Anfrage nicht relevanten - Gebietsreform können während einer Übergangszeit für die betroffenen Gemeindeteile unterschiedliche Hebesätze beibehalten werden.

Wegen dieses Grundsatzes des einheitlichen Hebesatzes in der Gemeinde ist es nicht möglich, durch Satzung einen (auch nur zeitlich begrenzten) niedrigeren Hebesatz für neue angesiedelte Gewerbebetriebe zu bestimmen.

2. Jegliche Förderungsmaßnahmen, die neu angesiedelten Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, sind nach EU-Beihilferecht unzulässig bzw. allenfalls im Rahmen der EU-Regelungen von der Kommission genehmigungsfähig.

Sollte im Falle einer Ansiedlung eine Beitragspflicht nach Erschließungsbeitragsrecht entstehen, sind die Erschließungsbeiträge in voller Höhe abzurechnen. Nach § 41 Abs. 2 KAG kann die Gemeinde im Einzelfall von der Erhe-

bung des Erschließungsbeitrags dann absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Das öffentliche Interesse muss sich spezifisch auf die Nichterhebung des Beitrags beziehen. § 41 Abs. 2 KAG gestattet den Gemeinden nicht, in Gestalt eines Beitragserlasses als Förderer fremder Interessen aufzutreten. Vor diesem Hintergrund wäre der Erlasstatbestand des „öffentlichen Interesses“ für jedes einzelne Grundstück separat zu prüfen. EU-rechtliche Gesichtspunkte wären zusätzlich zu prüfen.

Auch ein pauschaler Abschlag vom Grundstückswert ist wegen des EU-Beihilferechts nicht zulässig.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>